

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2164/71 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 258/71 und zur Wiedereröffnung der dort vorgesehenen Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Rübenroh Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 258/71 der Kommission vom 4. Februar 1971 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Rübenroh Zucker⁽³⁾ haben die Mitgliedstaaten Teilausschreibungen zur Ausfuhr von Rübenroh Zucker durchgeführt.Diese Dauerausschreibung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/71 der Kommission vom 25. März 1971⁽⁴⁾ ausgesetzt.

Die Aussichten beim Absatz der Zuckerüberschüsse lassen es zweckmäßig erscheinen, die betreffende Dauerausschreibung wiederzueröffnen.

Unter Berücksichtigung der Lage auf dem Zuckermarkt und gewisser administrativer Notwendigkeiten ist es angebracht, Ausnahmen von dem wöchentlichen Rhythmus der Teilausschreibungen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 258/71 genannte Dauerausschreibung, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/71 ausgesetzt worden ist, wird wiedereröffnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1971

Artikel 2

Für die sich auf die erste Teilausschreibung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beziehenden Angebote endet die Frist für die Einreichung der Angebote am 27. Oktober 1971 um 10.00 Uhr.

Artikel 3

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 258/71 erhält Absatz 3 folgende Fassung :

„(3) Abweichend von Absatz 2

— enden jedoch die Fristen für die Einreichung der Angebote, deren jeweiliger Ablauf für Mittwoch, den 17. November 1971, und Mittwoch, den 8. Dezember 1971, vorgesehen ist, an den diesen Tagen jeweils vorhergehenden Dienstagen um 10.00 Uhr ;

— wird die Teilausschreibung, für die der Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote für den 29. Dezember 1971 vorgesehen ist, nicht durchgeführt.“

Artikel 4

In Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 258/71 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung :

„Jedoch sind Ausfuhrlicenzen, die auf Grund von Teilausschreibungen erteilt werden, für die Angebote nach dem 5. April 1972 gemacht werden können, nur bis zum 30. September 1972 gültig.“

*Artikel 5*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 25. 7. 1971, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1971, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 72 vom 26. 3. 1971, S. 28.